

**Abschluss Berufsreife**  
**§ 74 SchO vom 24.04.2018**

1. Niveaubedingungen

- Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt.
- Umrechnungen bei E- / E1-Kursen: Aufwertung der Note um eine Notenstufe.  
Umrechnungen bei E2-Kursen: Aufwertung der Note um zwei Notenstufen.

2. Notenbedingungen

Der Abschluss ist **erreicht**,

- wenn in allen Fächern mind. „ausreichende“ Leistungen vorliegen.

Der Abschluss ist **knapp erreicht**,

- wenn Unterschreitungen in bis zu drei Fächern vorliegen. Bei drei Unterschreitungen muss ein Fach ausgeglichen werden (siehe 3.).
- wenn in Deutsch **und** Mathematik Unterschreitungen vorliegen und eine dieser Unterschreitungen mit Englisch oder dem Wahlpflichtfach ausgeglichen werden kann.

Der Abschluss ist **nicht erreicht**,

- wenn vier Unterschreitungen vorliegen.

3. Ausgleichsbedingungen

- Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden.
- Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.